

SZ_GERICHTE STK 2025 25 vom 10. Februar 2026

SZ Gerichte, 2026-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2025 25](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2025_25)

FR: SZ_GERICHTE STK 2025 25 du 10 février 2026

IT: SZ_GERICHTE STK 2025 25 del 10 febbraio 2026

Erwägungen

E. 2

B. _____,

E. 3

Wer Vermögenswerte, die ihm ohne seinen Willen zugekommen sind, unrechtmässig in seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 141bis StGB). Es soll sich um ein Tätigkeitsdelikt handeln, weil der Vermögensschaden, der wie die Bereicherung ein ungeschriebenes Tatbestandselement darstellt, in der Umschreibung der Tathandlung, der unrechtmässigen Verwen-

Kantonsgericht Schwyz 13 dung, begriffsnotwendig enthalten sei (vgl. Niggli, BSK, 4. A. 2019, Art. 141bis StGB N 9). Ohne weitere Verheimlichungs- oder Obstruktionshandlungen erfüllt die blosser Weigerung, eine irrtümlich zugegangene Summe zurückzuerstatten, oder die Verzögerung etwa durch Verweisung des Gläubigers auf den Zivilweg, den Tatbestand der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten i. S. v. Art. 141bis StGB nicht (die Subsidiarität des Strafrechts betonend BGE 141 IV 71 = Pra 2016 Nr. 26; Niggli, ebd. N 21; Trechsel/Cramer, PK 4. A. 2021, Art. 141bis N 4; Stratenwerth/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, BT I, 8. A. 2022, § 14 N 16). a) Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem hiermit konkretisierten Anklagegrundsatz (Art. 9 Abs. 1 StPO) bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion), bezweckt den Schutz der Verteidigungsrechte und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Der Beschuldigte muss aus der Anklage ersehen können, wessen er angeklagt ist. Das bedingt eine zureichende Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind. Entscheidend ist, dass der Beschuldigte genau weiss, welche konkrete Handlung ihm vorgeworfen und wie sein Verhalten rechtlich qualifiziert wird. Die nähere Begründung der Anklage erfolgt jedoch vor Gericht. Es ist dessen Sache, den Sachverhalt verbindlich festzustellen. Es ist nach Art. 350 Abs. 1 StPO an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde. Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den ange-

Kantonsgericht Schwyz 14 klagten Sachverhalt hinausgeht (BGer 7B_836/2023 vom 18. Dezember 2025 E. 3.3 m.H.). aa) Eine Anklage wegen unrechtmässiger Verwendung von

Vermögenswerten muss tatbestandsmässig eine konkrete Vereitelungshandlung umschreiben (vgl. vor lit. a). In der Anklage (vgl. oben lit. A) wird dem Beschuldigten nicht vorgeworfen, wie er die Rückerstattung der ihm in 13 Monaten à EUR 7'000.00 überwiesenen EUR 91'000.00 konkret vereitelt hätte. Der Vorwurf im letzten Satz, das Geld zur Bestreitung seines Lebensunterhalts unrechtmässig verbraucht zu haben, erschöpft sich in der durch den gesetzlichen Tatbestand umschriebenen Tathandlung, konkretisiert indes keine Vereitelungshandlung des Beschuldigten. Denn, da nicht klar ist, ob der Täter die ihm zugekommenen Vermögenswerte verwendet oder einfach sein Geld ausgibt, solange er noch über genügend Mittel verfügt, um die Rückforderungsansprüche des Berechtigten zu erfüllen (Niggli, ebd. N 20 m.H.; Stratenwerth/Bommer, ebd. N 16), müsste dem Beschuldigten vorgeworfen werden, Geld ausgegeben zu haben, ohne über genügend Mittel zur Erfüllung des Rückforderungsanspruchs des Privatklägers zu verfügen. Insbesondere enthält die Anklage diesbezüglich weder detaillierte Umschreibungen noch Vorwürfe, dass der Beschuldigte nach der Rückforderung im Juni 2022 Geld verbraucht respektive auf ein anderes Konto überwiesen hätte. Damit erweist sich die Anklage als ungenügend und würde ein Schuldspruch das Anklageprinzip verletzen. bb) Im Ergebnis deckt sich der Anklagevorwurf, dass jede Verfügung über ohne Rechtsanspruch zugegangene Vermögenswerte strafbar wäre, mit einem Revisionsvorhaben, das der Gesetzgeber jedoch ablehnte (dazu vgl. Niggli, ebd. N 7). Die Staatsanwaltschaft begründet an der Berufungsverhandlung die Unrechtmässigkeit des Verbrauchs der vom Privatkläger überwiesenen Betrag von insgesamt Euro 91'000.00 damit, es sei nicht glaubhaft, dass neben dem arbeitsvertraglich mit einer Drittgesellschaft vereinbarten

Kantonsgericht Schwyz 15 Lohnes auch noch monatliche Zahlungen des Privatklägers von EUR 7'000.00 abgemacht gewesen seien. Inwiefern aber strafbare Vereitelungshandlungen den pauschalen Vorwurf des unrechtmässigen Verbrauchs begründen würden, konkretisiert sie in tatsächlicher Hinsicht selbst vor Schranken des Berufungsgerichts nicht. Auch der Privatkläger tut dies nicht und lässt es im Wesentlichen bei der Behauptung bewenden, die Zahlungen seien ohne seinen Willen beim Beschuldigten angekommen bzw. die „Schwarzlohn-These“ der Vorinstanz sei zu verwerfen. b) Abgesehen davon, dass ein Schuldspruch das Anklageprinzip verletzen würde und die Berufungen in tatbestandsmässig erheblichen Punkten ungenügend begründet sind (vgl. oben lit. a), übersieht der Privatkläger, der laut versehentlich nicht storniertem Dauerauftrag das Geld überweisen wollte, dass nicht auf seinen Willen, sondern auf denjenigen des Täters abzustellen ist (dazu Niggli, ebd. N 13 f.). Vermögenswerte gelten dem Täter dann ohne seinen Willen zugekommen, wenn sie ihm ohne sein Zutun zugekommen sind (die Gutschrift also für ihn – wie bei einem Fund – überraschend erfolgt) und er darüber hinaus auf sie auch keinen Rechtsanspruch hat (ebd. N 17 m.H.; Simmler/Selman, AK, 2. A. 2025, Art. 141bis StGB N 2; BGE 126 IV 161 E. 3.c). Es spielt keine Rolle, aus welchem Grund oder auf welche Weise die Vermögenswerte dem Täter zugekommen sind (Stratenwerth/Bommer ebd. N 15). Spielt das angeklagte Versehen des Privatklägers, nämlich das Vergessen der Beendigung des Dauerauftrags, tatbestandsmässig keine Rolle, kommt es hier auf den Ausgang des vor den kantonalen Instanzen zugunsten des Privatklägers ausgegangenen und nach Beschwerde des Beschuldigten beim Bundesgericht hängigen Zivilprozesses nicht an. Daher ist abgesehen von der erläuterten Verletzung des Anklageprinzips auch die im Berufungsverfahren beantragte Zeugin nicht zu befragen. Selbst wenn das Bundesgericht das zivilprozessuale Ergebnis zugunsten des Privatklägers bestätigen sollte, vermag die Strafkammer mit der Vorinstanz Zweifel daran

nicht

Kantonsgericht Schwyz 16 hinreichend auszuräumen, dass der Privatkläger zusätzliche Zahlungen versprochen oder der Beschuldigte dies in dieser Hinsicht missverstanden haben könnte (Art. 10 Abs. 3 StPO). Da der Beschuldigte vorliegend jedenfalls die Zahlungen nicht zufällig erhielt, ist ihm nicht zu widerlegen, dass er nicht anlasslos im zivilrechtlichen Rückforderungsprozess den Standpunkt vertrat, die Zahlungen wie vereinbart erhalten zu haben. Weil es sich bei den Vermögenswerten um Forderungen handelt, bleibt es abgesehen davon unmöglich anzugeben, ob er nicht einfach sein Geld ausgab, solange er noch über genügend Mittel verfügte, die Rückforderungsansprüche des Berechtigten zu erfüllen (Niggli, ebd. N 20 m.H.). Weder der Anklage (vgl. oben lit. a/aa) noch den Begründungen der Berufungen (lit. a/bb) noch den Untersuchungsakten lässt sich hinsichtlich eine unrechtmässige, nämlich die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten überschreitende Verwendung von Vermögenswerten entnehmen. Es kann daher unabhängig vom Ausgang des Zivilprozesses objektiv nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte in Bereicherungsabsicht Vermögenswerte unrechtmässig verwendete, selbst wenn als bewiesen gelten würde, dass diese ihm willenslos zugekommen wären. Vielmehr erscheinen im vorliegenden Fall die Interessen des Privatklägers durch die zivilrechtliche Rückerstattungsklage genügend geschützt (BGE 141 IV 71 = Pra 2016 Nr. 26 E. 8). Und schliesslich ist in subjektiver Hinsicht vorsätzliches Handeln nicht erstellt: Glaubt der Täter auf das Überwiesene Anspruch zu haben, so ist dies nach Art. 13 ein zu seinen Gunsten zu berücksichtigender Sachverhaltsirrtum (Niggli, ebd. N 18 m.H.; Trechsel/Cramer, ebd. N 3). Es ist dem Beschuldigten der Glaube nicht zu widerlegen, ihm seien doppelte Lohnzahlungen versprochen worden und ihn die entsprechenden Überweisungen daher nicht überraschten. Es kann ihm aufgrund der Verzögerung der Rückzahlung durch Verweisung des Privatklägers auf den Zivilweg auch nicht vorgeworfen werden, wissentlich und willentlich sich zum Schaden dessen Vermögens bereichert zu haben (Niggli, ebd. N 9 i.V.m. N 36 und 38 f.).

Kantonsgericht Schwyz 17

E. 4

Zusammenfassend sind die vorinstanzlichen Freisprüche von den Anklagevorwürfen des Diebstahls und der unrechtmässigen Verwendung von Vermögenswerten zu bestätigen. Für diesen Fall fechten die Berufungsführer weder die ausgefallte Busse noch die Abweisung der Zivilforderung oder die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen begründet an. Darauf ist daher in Abweisung der Berufungen nicht weiter einzugehen. Ausgangsgemäss gehen die Kosten des Berufungsverfahrens je zu einem Drittel zulasten der Privatkläger und zu einem Drittel zulasten des Staates (Art. 428 Abs. 1 StPO). Entsprechend ist der Beschuldigte von den Privatklägern je zu einem Drittel und im Übrigen durch den Staat pauschal zu entschädigen, da die Kostennote des Verteidigers auf einem unüblich hohen Stundenansatz beruht und die Schätzung des für die Berufungsverhandlung erforderlichen zeitlichen Aufwands zu hoch ausfällt (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 432 Abs. 1 StPO bzw. Wehrenberg/Frank, BSK, 3. A. 2023, Art. 432 StPO N 15a m.H. u.a. auf BGE 147 IV 47 E. 4.2; §§ 2, 6 und 13 GebTRA);- erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.